

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 i.d.F. der Bek. vom 14.06.1999 und der §§ 142 und 246 BauGB hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Arnsdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern Arnsdorf

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 25.1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Ortskern Arnsdorf“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 2000 vom 10.07.2000 abgegrenzten Flächen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und wird in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf niedergelegt. Er kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Textliche Umschreibung des Sanierungsgebietes:

- Norden: Stolpener Straße/Radeberger Straße
- Osten: Friedrich-Wolf-Straße/Niederstraße
- Süden: Bahnhofstraße
- Westen: Hauptstraße/Markt/Mozartstraße

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Arnsdorf, den 23.10.2001

Angermann
Bürgermeisterin